

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel
(Kantonales Jagdgesetz)**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz ergänzt die Jagdgesetzgebung des Bundes² und regelt den Vollzug.

Art. 2 Jagdregal

¹ Dem Kanton steht im Rahmen des Bundesrechts das Jagdregal und das Verfügungsrecht über das Wild zu.

² Der Kanton regelt und plant die Jagd; er sorgt für die Aufsicht.

Art. 3 Jagdplanung

¹ Die Jagdplanung hat folgende Ziele:

1. nachhaltige Nutzung der jagdbaren, wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wild);
2. Regulierung des jagdbaren Wildes nach biologischen Grundsätzen;
3. Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz der Natur durch hegerische und jagdliche Tätigkeiten;
4. Begrenzung der Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Jagdplanung und legt insbesondere die jährlichen Jagdkontingente fest.

³ Das Amt¹ stellt die erforderlichen Grundlagen bereit und hört die betroffenen Kreise der Wald- und Landwirtschaft sowie die Organisationen der Jagdberechtigten und des Naturschutzes an.²

Art. 4 Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton; das Auffinden von Fallwild ist dem Amt unverzüglich zu melden.

² Wird Fallwild ordnungsgemäss gemeldet, kann die Finderin oder der Finder über die Trophäe verfügen.

Art. 5 Information

Die Direktion sorgt für die Information der Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, dessen Bedürfnisse und Schutz sowie über die Jagdplanung.³

Art. 6 Forschung

Der Kanton kann Beiträge an Forschungsprojekte von kantonalem Interesse über das Wild und dessen Lebensräume leisten.

II. JAGDBERECHTIGUNG

Art. 7 Jagdsystem

Die Jagdberechtigung wird nach dem Patentsystem erteilt.

Art. 8 Jagdpatent

¹ Das Jagdpatent berechtigt zur Jagdausübung während einer Jagdsaison in der bezeichneten Patentart.

² Es ist persönlich und nicht übertragbar.

¹ aktuell: Amt für Justiz. Die Zuordnung der Ämter und deren Aufgabenbeschrieb ist in der Kompetenz des Regierungsrates. Er legt die Organisation der kantonalen Verwaltung im Anhang der Regierungsratsverordnung fest (NG 152.11)

² doppelt; vgl. Art. 6

³ bisher § 135

³Die Anzahl der Jagdpatente kann vom Regierungsrat aufgrund der Jagdplanung beschränkt werden.⁴

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen⁵

¹Ein Jagdpatent kann erwerben, wer:

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat und handlungsfähig ist;
2. einen Fähigkeitsausweis⁶ eines Kantons oder einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis besitzt;
3. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist;
4. die zu verwendenden Jagdwaffen⁷ eingeschossen hat;
5. nicht mit einem Jagdverbot belegt ist.

²Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert⁸, wenn:

1. wegen eines Jagdvergehens⁹ eine Strafuntersuchung hängig ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr Irrtumsabschüsse registriert wurden oder Bussen beziehungsweise Freiheitsstrafen wegen Jagdüberrtetungen oder Jagdvergehen rechtskräftig festgelegt wurden;¹⁰

⁴ Wer einen Jagdfähigkeitsausweis hat, hat somit keinen Anspruch auf die Erteilung eines bestimmten Jagdpatentes. Die Zuteilungskriterien werden vom Regierungsrat festgelegt.

⁵ bisher § 13 Abs. 1 und 2

⁶ wie in anderen Kantonen soll nun auf Gegenrechtsvereinbarungen verzichtet werden; Die Jagdprüfungen haben schweizweit praktisch den gleichen Standard. Personen ohne Nidwaldner Fähigkeitsausweis müssen im Gesuch schriftlich bestätigen, dass sie die NW Jagdvorschriften kennen. Wer eine Gästekarte abgibt muss sich vergewissern, dass der Gast eine Jagdprüfung in einem Kanton bestanden hat. Die Anerkennung von ausländischen Fähigkeitsausweisen erfolgt durch das Amt.

⁷ Hinweis betr. Jagdwaffen: Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG / SR 514.54) sind für den Jagdbereich die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung vorbehalten.

⁸ Grundlage: Art. 20 Abs. 3 JSG

⁹ Jagdvergehen : Begriff gemäss Art. 17 JSG (Gefängnis oder Busse); davon zu unterscheiden sind (Jagd)Übertretungen gemäss Art. 18 JSG

¹⁰ Wenn nur Ordnungsbussen registriert würden, bestände ein erhöhter „Druck“, Irrtumsabschüsse anzuerkennen.

3. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.¹¹

⁴Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 3 verlangen.¹²

Art. 10 Fähigkeitsausweis

¹Den kantonalen Jagdfähigkeitsausweis erwirbt, wer nach erfülltem Jagdlehrgang die Jagdprüfung bestanden hat.

²Der Jagdlehrgang beinhaltet eine festgelegte Anzahl von Halbtagen und Tagen für die Vorbereitung auf die Jagdprüfung und die Durchführung hegerischer Massnahmen.

³Die Jagdprüfung umfasst insbesondere folgende Fachgebiete:

1. Distanzenschätzen;
2. Waffenhandhabung, Schiessfertigkeit, Sicherheit und Unfallprävention;
3. Jagdrecht;
4. Wild- und Vogelkunde;
5. Jagdkunde;
6. Jagdhunde;
7. Brauchtum,
8. Naturkunde, Lebensraum des Wildes, Wildschaden.

⁴Der Regierungsrat regelt den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung.

Art. 11 Patentarten¹³

¹Es werden folgende Patentarten unterschieden:

1. Hochjagd auf Hirsche, Gämsen, Murmeltiere und Schwarzwild¹⁴;

¹¹ neu: sinngemäss Art. 6 Abs. 1 Jagdgesetz Bern; Bund führt gemäss Art. 22 JSG nur eine elektronische Datensammlung von richterlichen Entzügen der Jagdberechtigung; vgl. auch Art. 20 Abs. 3 JSG (admin. Verfügungen gelten nur für den betr. Kanton)

¹² das Zeugnis eines Hausarztes ist allenfalls nicht ausreichend

¹³ bisher § 45

¹⁴ neu auch Schwarzwild (Wildschwein)

2. Niederjagd auf alles nicht geschützte Wild mit Ausnahme von Hirschen, Gämsen und Murmeltieren;
3. Winterjagd auf Haarraubwild, Raubzeug und Wasserwild;
4. Hege- und Regulationsjagd¹⁵ auf einzelne Tierarten.

²Der Regierungsrat kann einschränkende Vorschriften erlassen oder weitere Wildarten für einzelne Patentarten freigeben.

Art. 12 Entzug des Jagdpatentes¹⁶

¹Tritt ein Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung ein oder erhält das Amt vom Verweigerungsgrund erst nach der Patenterteilung Kenntnis, ist das Patent sofort zu entziehen.

²Einer Beschwerde gegen den Patententzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 13 Patentabgaben

1. Tarif

¹Die Patentabgaben¹⁷ betragen:

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1. Hochjagd | | |
| 1.1 Grundtaxe für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner: | Fr. | 350.- |
| 1.2 Grundtaxe für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons: | Fr. | 1800.- |
| Zusatzabgaben | | |
| 1.3 je zum Abschuss freigegebene Gämse: | Fr. | 60.- |
| 1.4 je erlegten Hirsch: | Fr. | 3.- / kg |
| 2. Niederjagd | | |
| 2.1 Grundtaxe für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner: | Fr. | 280.- |
| 2.2 Grundtaxe für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons: | Fr. | 1800.- |

¹⁵ Der bisherige Begriff „Spezialbewilligung“ (§ 23 JagdV) wird nicht mehr verwendet.

¹⁶ bisher § 22; gehört ins Gesetz

¹⁷ Die Patentabgaben wurden letztmals am 2.12.1992 (zuvor 20.6.1984) angepasst. Die Vorlage sieht bei den Patentabgaben für Kantonseinwohner eine Anpassung von rund 13 Prozent (Teuerung 12,6%) vor.

Zusatzabgaben			
2.3	je zum Abschuss freigegebenes, adultes Reh:	Fr.	55.-
2.4	je zum Abschuss freigegebenes Rehkitz:	Fr.	30.-
3.	Winterjagd:	Fr.	50.-
4.	Hege- und Regulationsjagd:	Fr. 120.- bis	1000.-
5.	Gästekarte:	Fr.	180.-

²Der Regierungsrat kann diese Patentabgaben und Tarife der Teuerung anpassen.¹⁸

Art. 14 2. Rückerstattung

¹Die Patentabgaben werden zurückerstattet, wenn:

1. spätestens ein Tag vor Jagdbeginn auf die Jagdberechtigung verzichtet wird;
2. das Patent vor Beginn der Jagd entzogen wird;
3. die Jagd behördlich vor ihrem Beginn untersagt worden ist.

²Kann die Jagd nur zeitweise ausgeübt werden, werden die Patentabgaben nicht zurückerstattet.

³Wird auf die Jagdberechtigung vor Jagdbeginn verzichtet, ist eine Gebühr von Fr. 50.- zu entrichten.

Art. 15 Jagdgast¹⁹

¹Die Gästekarte berechtigt eine jagdberechtigte Person mit Wohnsitz im Kanton, einen Gast während fünf aufeinander folgenden Tagen²⁰ an ihrer Jagdberechtigung zu beteiligen. Die Jagd auf Rotwild ist dabei ausgenommen.

²Der Jagdgast muss die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 9 erfüllen.

³Je Jagdpatent kann eine Gästekarte erworben werden.

⁴Der Jagdgast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Person ausüben.

¹⁸ Teuerungsanpassung: analoge Bestimmung zum Beispiel für die Ersatzabgabe der Feuerwehropflichtigen / Art. 38 Abs. 4 (NG 613.1)

¹⁹ OW kennt die Gästekarte seit 1999

²⁰ vgl. Art. 4 Abs. 3 JSG: Berechtigung für Jagdgast ist auf einzelne Tage zu beschränken

Art. 16 Selbsthilfe

¹Zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Spezialkulturen ist es den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den nutzungsberechtigten Personen ohne besondere Bewilligung gestattet, bestimmte Tiere, die Schaden anrichten, zu beseitigen. Die Übertragung dieses Rechts an Dritte ist erlaubt.

²Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die zugelassenen Selbsthilfemassnahmen²¹ und bezeichnet die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

III. JAGDAUSÜBUNG**Art. 17 Weidgerechtigkeit²²**

¹Die Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, die Jagd weidmännisch²³ auszuüben. Sie wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.²⁴

²Sie vergewissern sich vor der Schussabgabe, dass das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Wildes weidgerecht und eine Gefährdung von Menschen und Eigentum Dritter ausgeschlossen ist.

³Bei der Jagd auf Wasserwild ist ein Apportierhund oder ein für die Bergung geeignetes Hilfsmittel mitzuführen.

⁴Auf beschossenes Wild, das nicht im Feuer liegen bleibt, ist eine gründliche, zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen.

Art. 18 Irrtumsabschuss²⁵

¹Erlegt eine jagdberechtigte Person irrtümlich ein jagdbares Tier der betreffenden Tierart, jedoch der falschen Kategorie²⁶, ist angemessener Wertersatz²⁷ zu leisten.

²¹ bisher § 13 Abs. 3

²² bisher § 41 JagdV

²³ dazu gehört auch die geeignete Ausrüstung; die amtliche Kontrolle der Jagdwaffen wird abgeschafft.

²⁴ Ergänzung: vgl. JagdG BE 14

²⁵ Der Regierungsrat wird genau festzulegen haben, was eigentliche Irrtumsabschüsse sind und welche „Irrtumsabschüsse“ ein Jagdvergehen sind; vgl. auch Hinweise zu Art. 43. BE Art. 32

² Die Trophäe kann eingezogen werden.

³ Der Irrtumsabschuss sowie die Personalien der Jägerin oder des Jägers werden vom Amt registriert; die Daten sind fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Irrtumsabschüsse, deren Kontrolle und den Wertersatz.

Art. 19 Jagdwaffen²⁸

¹ Für die Jagd sind nur folgende Waffen zugelassen:

1. ein- und mehrläufige Kugelgewehre;
2. Repetierkugelgewehre;
3. ein- und mehrläufige Schrotflinten;
4. zweigeschossige, repetierbare und selbstladende Schrotflinten;
5. kombinierte Waffen mit einem oder zwei Kugelläufen und einem oder zwei Schrotläufen.

² Kugelläufe müssen ein Kaliber von mindestens 6,5 mm aufweisen; für den Abschuss von Murmeltieren, Raubwild und Raubzeug sind Kleinkalibergewehre mit einem Kaliber von mindestens 5,6 mm gestattet.

³ Für die Jagd auf Rehe muss der Schrotkorndurchmesser mindestens 3,7 mm betragen.

⁴ Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber dürfen nur für den Fangschuss auf kurze Distanz verwendet werden. Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, während der Jagdausübung eine Faustfeuerwaffe auf sich zu tragen.

⁵ Alle auf der Jagd zur Verwendung gelangenden Waffen müssen eine Sicherungsmöglichkeit aufweisen.

⁶ Ordonnanzwaffen sind bei der Jagdausübung verboten.

²⁶ zum Beispiel Abschuss einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes oder eines Rehbockes (§ 29 JB-Vorschriften 2005)

²⁷ Wertersatz wird bisher als „Abgabe“ bezeichnet: § 31 JB-Vorschriften 2005)

²⁸ bisher § 54 JagdV; vgl. GR Art. 13

Art. 20 Einsatz von Hunden

Für die Jagd dürfen nur geeignete und zugelassene Hunde in begrenzter Zahl eingesetzt werden.

Art. 21 Gebrauch von Transportmitteln

¹ Der Gebrauch von Transportmitteln, insbesondere Motorfahrzeugen, kann zeitlich und örtlich eingeschränkt²⁹ werden.

² Fluggeräte dürfen nur ausnahmsweise für den Abtransport von Tieren verwendet werden.

Art. 22 Hilfe bei Jagdhandlungen

Personen ohne Jagdberechtigung dürfen sich nicht aktiv an der Jagd oder an Jagdhandlungen beteiligen; ausgenommen sind Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des Jagdlehrganges sowie Kandidatinnen und Kandidaten für die Jagdprüfung.

Art. 23 Ausweispflicht³⁰

Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, das Patent und die vorgeschriebenen Kontrollunterlagen beziehungsweise die Gästekarte bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen den Wildschutzorganen³¹ vorzuweisen.

Art. 24 Kontrollpflichten

¹ Wer die Jagd ausübt, führt ~~zuhanden des Amtes~~ eine Abschusskontrolle.

² Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Wildmarke unverzüglich nach dem Abschuss anzubringen.

³ Erlegtes Schalenwild ist innerhalb von 24 Stunden bei der zentralen Kontrollstelle³² vorzuweisen.

²⁹ vgl. § 23 JB-Vorschriften 2005

³⁰ bisher § 44

³¹ Vorzeigepflicht gemäss Art. 18 Abs. 4 JSG

³² Die zusätzlichen Kontrollstellen in Hergiswil, Beckenried, Wolfenschiessen und Oberrickenbach werden somit aufgehoben. Mit einer zentralen Kontrollstellen kann der einheitliche Vollzug besser sichergestellt werden; bessere Einteilungsmöglichkeiten der verschiedenen Kontrolleure.

⁴ Wird die Abschusskontrolle dem Amt nicht fristgerecht eingereicht, ist eine Verzugsgebühr zu entrichten.³³

IV. WILD- UND VOGELSCHUTZ

Art. 25 Schutz der Lebensräume³⁴

¹ Das Wild ist in seinen Lebensräumen vor Störungen³⁵ angemessen zu schützen.

² Zur Vernetzung der Wildlebensräume scheidet der Regierungsrat Wildtierkorridore aus.

³ Im Übrigen richtet sich der Schutz der Lebensräume des Wildes nach der Naturschutzgesetzgebung³.

Art. 26 Wildschutzgebiete

¹ Der Regierungsrat scheidet zusätzlich zum eidgenössischen Jagdbanngebiet zur Hebung lokal schwacher Wildbestände, zur Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur oder zum Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen Wildschutzgebiete aus.

² Er kann in den Wildschutzgebieten Massnahmen zur Regulierung der Wildbestände treffen.

Art. 27 Wildruhegebiete

¹ Wildruhegebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung zum Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

² Der Regierungsrat bezeichnet Wildruhegebiete³⁶ und legt die Schutzmassnahmen fest, insbesondere zeitlich und örtlich beschränkte Betretungsverbote.

³³ somit ist klar, dass die verspätete Einreichung keinen „Strafpunkt“ zur Folge hat

³⁴ Dieser Schutz ist gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG kantonal zu gewährleisten.

³⁵ insbesondere auch Massnahmen gegen streunende und jagende Hunde und Katzen

³⁶ Die Liste der Wildruhegebiete ist in Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem Leiter für Natur- und Landschaftsschutz.

³ Der Regierungsrat kann in Ergänzung des Schutzes durch Wildruhegebiete weitere Massnahmen festlegen,.

V. WILDSCHADEN

Art. 28 Abwehrmassnahmen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, zur Verhütung von Wildschäden die zumutbaren Abwehrmassnahmen zu treffen. Zumutbar sind insbesondere:

1. das Anlegen beziehungsweise Verlegen von gefährdeten Intensivkulturen abseits von wildexponierten Gebieten;
2. das Einzäunen von erheblich gefährdeten Intensivkulturen;
3. das Hüten von Nutztieren zum Schutz vor Raubtieren.

Art. 29 Beiträge an Abwehrmassnahmen

¹ Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Wald, landwirtschaftlichen Intensivkulturen und Pflanzungen³⁷ Beiträge an Abwehrmassnahmen leisten.

² An das Einzäunen von Hausgärten werden keine Beiträge gewährt.

Art. 30 Entschädigung von Wildschäden

¹ Der Kanton leistet gemäss³⁸ Art. 13 JSG² angemessene Entschädigungen für den Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren³⁹ anrichten.

² Der Kanton entschädigt den durch geschütztes Wild verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung².

³⁷ identische Aufzählung gemäss dem geltenden Wildschadenreglement (NG 841.115; § 7)

³⁸ Gemäss Art. 13 JSG werden Entschädigungen nur geleistet für Schaden, den jagdbare Tiere anrichten; ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

³⁹ Aufzählung gemäss Art. 13 Abs. 1 JSG

VI. ORGANISATION

Art. 31 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Jagdgesetzgebung aus.

² Er ist zuständig für:

1. die Wahl der Jagdkommission und deren Präsidentin oder Präsident;
2. die Wahl der Jagdprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsident;
3. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 32 Direktion

Die Direktion ist die direkte Aufsichtsbehörde und vollzieht alle dem Kanton gemäss der Jagdgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 33 Jagdkommission

¹ Die Kommission für Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdkommission) besteht aus sieben Mitgliedern.

² Sie berät die Direktion in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.

Art. 34 Jagdprüfungskommission

¹ Die Jagdprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Sie überwacht insbesondere die Organisation und Durchführung des Jagdlehrgangs und der Jagdprüfungen.

³ Sie entscheidet über die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

Art. 35 Amt

¹ Das Amt organisiert die Wildhut und koordiniert die Zusammenarbeit der Wildschutzorgane.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über die Jagd;
2. den Schutz und die Regulierung der Wildbestände;
3. die Anordnung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden;

4. die Verfügung betreffend die Entschädigung von Wildschäden;
5. die Beratung der Direktion betreffend die Information der Bevölkerung;
6. die Ausstellung der Jagdpatente;
7. die Verwertung der beschlagnahmten und verunfallten Tiere;
8. die Bewilligung der Aneignung eines tot aufgefundenen wildlebenden Tieres oder eines Teils davon;
9. die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen⁴⁰ bei Hege- und Regulationsabschüssen;
10. die Führung der Sekretariate der Jagdkommission und der Jagdprüfungskommission.

Art. 36 Wildschutzorgane

Für die Verhütung, Feststellung und Anzeige von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz von wildlebenden Tieren und ihrer Lebensräume sind folgende Organe des Wildschutzes zuständig:

1. Wildhüterinnen und Wildhüter;
2. Fischereiaufseherin oder Fischereiaufseher;
3. Revierförsterinnen und Revierförster;
4. Mitglieder des Polizeikorps.

VII. BEFUGNISSE DER WILDSCHUTZORGANE

Art. 37 Ausweispflicht

¹ Wildschutzorgane in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Ausweis, sofern die Umstände es zulassen.

² Wer von einem uniformierten Wildschutzorgan angehalten wird, kann die Nennung des Namens verlangen.

Art. 38 Befugnisse **1. Grundsätze**

¹ Die Wildschutzorgane vollziehen die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung im Bereich der Wildhut und der Jagdaufsicht.

⁴⁰ Eine solche Zusammenarbeit hat sich beispielsweise in Bezug auf Steinbockpopulationen bewährt.

² Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt, polizeiliche Massnahmen gemäss Art. 55 Absätze 1 und 2 (Anhalten, Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen), Art. 57 (Befragung), Art. 63 (Wegweisung, Fernhaltung), Art. 64 Abs. 1 (Gewahrsam), Art. 71 (Betreten von Räumen und Grundstücken) und Art. 72–74 (Sicherstellung von Sachen) des Polizeigesetzes⁵ zu ergreifen.⁴¹

³ Sie beachten dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 44 des Polizeigesetzes⁵.

⁴ Die Anordnung und Durchführung weiterer Massnahmen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Polizeiwesen⁶, der Strafprozessordnung⁷ sowie nach dem Gerichtsgesetz⁸.

Art. 39 2. körperlicher Zwang und Waffengebrauch

¹ Stehen keine anderen Mittel zur Verfügung, können die Wildschutzorgane körperlichen Zwang anwenden.

² Sie dürfen von der Schusswaffe nur zum Selbstschutz und zum Schutz Dritter Gebrauch machen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSSCHUTZ

Art. 40 Strafbestimmungen⁴² **1. Allgemeines⁴³**

¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts wird mit Busse bis Fr. 20'000.-⁴⁴ bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

⁴¹ Im Zeitpunkt des Erlasses des geltenden Jagdgesetzes waren die polizeilichen (Zwangs-)Massnahmen noch nicht gesetzlich geregelt!

⁴² vgl. neue Strafbestimmungen des kantonalen Umweltschutzgesetzes NG 721.1

⁴³ Bei sämtlichen strafbaren Handlungen wird das tote Tier beschlagnahmt. Zusätzlich zur Strafe ist Schadenersatz (insbesondere auch Wertersatz) gemäss Art. 47 zu leisten.

⁴⁴ Haft: in den neueren Gesetzen ist keine Haftandrohung mehr enthalten (vgl. GR Art. 47; BE Art. 31)

Busse neu Fr. 20'000: in den vorerwähnten Gesetzen ist die Höchstbusse bei kantonalen Übertretungen Fr. 20'000.– analog der Höchstbusse bei Übertretungen gemäss Art. 18 ISG;

AR : Haft oder Busse bis Fr. 20'000.–

die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates verstösst.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen werden, sind die handelnden Organe oder die Gesellschafterinnen und Gesellschafter zu bestrafen.

Art. 41 2. Anzeigepflicht

Die Wildschutzorgane sind unter Vorbehalt des Ordnungsbussenverfahrens verpflichtet, bei Widerhandlungen Strafanzeige einzureichen.

Art. 42 3. Mitteilungspflicht

Rapporte der Wildschutzorgane sowie rechtskräftige Entscheide der Strafinstanzen, die sich auf die Jagdgesetzgebung stützen, sind dem Amt mitzuteilen.

Art. 43 Ordnungsbussenverfahren⁴⁵

1. Grundsatz

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt.

² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung⁴⁶ die Übertretungstatbestände und bestimmt den Bussenbetrag (Bussenliste).

⁴⁵ Mit dem Ordnungsbussenverfahren wird das Verfahren – analog dem Kanton GR und dem Kanton UR (seit 1.3.2001) – wie bisher ohne mehr Verwaltungsaufwand geregelt. Wird die Ordnungsbusse nicht akzeptiert, ist das ordentliche Untersuchungs- und Strafverfahren durchzuführen. Das Ordnungsbussenverfahren braucht eine klare gesetzliche Grundlage; die Einzelheiten sind in der Jagdverordnung und – analog wie bisher – in den Jagdbetriebsvorschriften zu regeln. Auch die Wildkontrolleure werden in der Jagdverordnung ermächtigt, Ordnungsbussen festzulegen und einzuziehen.

Vgl. auch Art. 18.

⁴⁶ Ist aufgrund der Jagdbetriebsvorschriften eine Anpassung der Liste der Übertretungen erforderlich, ist die Verordnung anzupassen.

³Die Ordnungsbusse beträgt höchstens 500 Franken⁴⁷; Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterin⁴⁸ oder des Täters werden nicht berücksichtigt.

⁴Das Ordnungsbussenverfahren wird mit der sofortigen Bezahlung der Busse rechtskräftig abgeschlossen.

Art. 44 2. Zuständigkeit

¹Die Wildschutzorgane sind zuständig⁴⁹, persönlich festgestellte Übertretungen vor Ort⁵⁰ mit Ordnungsbussen zu ahnden.

²Die Wildkontrolleurinnen und Wildkontrolleure sind zuständig Übertretungen, die sie bei ihrer Kontrolltätigkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 feststellen, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

Art. 45 3. Ausnahmen

Das Ordnungsbussenverfahren ist insbesondere ausgeschlossen⁵¹:

1. bei Widerhandlungen, durch welche die Täterin oder der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat;

Formulierung in Übereinstimmung mit Art. 3 des eidg. Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741.03)

⁴⁷ Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss der kantonalen Strafprozessordnung eingeleitet.

⁴⁸ Das Ordnungsbussenverfahren ist nicht nur für Jagdberechtigte möglich, sondern zum Beispiel auch jemanden, der den Fund von Fallwild nicht meldet.

⁴⁹ Wird das Ordnungsbussenverfahren auch nur für eine von mehreren vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, müssen alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden.

⁵⁰ Beim Strassenverkehr kann das OB-Verfahren nicht immer vor Ort durchgeführt werden (Parkbusse: Fahrzeugführer ist nicht sofort erreichbar; usw.).

⁵¹ vgl. Art. 2 OBG

2. wenn der Täterin oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

Art. 46 4. Register⁵²

¹ Rechtskräftige Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters werden vom Amt registriert.

² Die Daten sind 5 Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

Art. 47 Schadenersatz⁵³

¹ Wer durch ein Jagdvergehen oder eine Jagdübertretung dem Kanton Schaden verursacht, hat Ersatz zu leisten.

² Widerrechtlich erlegtes Wild gehört dem Kanton; die fehlbare Person hat dafür Wertersatz⁵⁴ zu leisten.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts⁴.

Art. 48 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Amtes können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

² Verfügungen der Direktion und Entscheide der Jagdprüfungskommission können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Beschwerdeentscheide der Direktion sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen⁵⁵.

⁵² vgl. GR Art. 47d)

⁵³ bisher § 133

⁵⁴ Details in Verordnung; es ist nicht nur von Jagdberechtigten, sondern generell von den verantwortlichen Personen Wertersatz zu leisten.

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz vom 30. April 1972 zur Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz (Jagdgesetz)⁹ und die Vollziehungsverordnung vom 2. Dezember 1992 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)^{10, 56}.

Art. 51 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁵⁷ auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

¹ A 2006,

² SR 922.0

³ NG 331; NG 332

⁴ SR 220

⁵ NG 911.1

⁶ NG 911

⁷ NG 263.1

⁸ NG 261.1

⁹ A 1972, 780

¹⁰ A 1992, 1921; 2000, 681

⁵⁵ insbesondere Vollzugsverordnung, Verordnung über Jagdlehrgang und Jagdprüfung sowie jährliche Jagdbetriebsvorschriften; Aufgaben des Amtes und der zugehörigen Abteilung für Jagd usw.

⁵⁶ Die versch. Reglemente werden durch den Regierungsrat angepasst und auch durch ihn aufgehoben.

⁵⁷ Genehmigungsvorbehalt Art. 25 Abs. 2 JSG

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Gegenstand	1
	Art. 2 Jagdregal	1
	Art. 3 Jagdplanung	1
	Art. 4 Fallwild	2
	Art. 5 Information	2
	Art. 6 Forschung	2
II.	JAGDBERECHTIGUNG	2
	Art. 7 Jagdsystem	2
	Art. 8 Jagdpatent	2
	Art. 9 Persönliche Voraussetzungen	3
	Art. 10 Fähigkeitsausweis	4
	Art. 11 Patentarten	4
	Art. 12 Entzug des Jagdpatentes	5
	Art. 13 Patentabgaben	
	1. Tarif	5
	2. Rückerstattung	6
	Art. 15 Jagdgast	6
	Art. 16 Selbsthilfe	7
III.	JAGDAUSÜBUNG	7
	Art. 17 Weidgerechtigkeit	7
	Art. 18 Irrtumsabschuss	7
	Art. 19 Jagdwaffen	8
	Art. 20 Einsatz von Hunden	9
	Art. 21 Gebrauch von Transportmitteln	9
	Art. 22 Hilfe bei Jagdhandlungen	9
	Art. 23 Ausweispflicht	9
	Art. 24 Kontrollpflichten	9
IV.	WILD- UND VOGELSCHUTZ	10
	Art. 25 Schutz der Lebensräume	10
	Art. 26 Wildschutzgebiete	10
	Art. 27 Wildruhegebiete	10
V.	WILDSCHADEN	11
	Art. 28 Abwehrmassnahmen	11
	Art. 29 Beiträge an Abwehrmassnahmen	11
	Art. 30 Entschädigung von Wildschäden	11

VI. ORGANISATION	12
Art. 31 Regierungsrat	12
Art. 32 Direktion	12
Art. 33 Jagdkommission	12
Art. 34 Jagdprüfungskommission	12
Art. 35 Amt	12
Art. 36 Wildschutzorgane	13
VII. BEFUGNISSE DER WILDSCHUTZORGANE	13
Art. 37 Ausweispflicht	13
Art. 38 Befugnisse	
1. Grundsätze	13
Art. 39 2. körperlicher Zwang und Waffengebrauch	14
VIII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSSCHUTZ	14
Art. 40 Strafbestimmungen	
1. Allgemeines	14
Art. 41 2. Anzeigepflicht	15
Art. 42 3. Mitteilungspflicht	15
Art. 43 Ordnungsbussenverfahren	
1. Grundsatz	15
Art. 44 2. Zuständigkeit	16
Art. 45 3. Ausnahmen	16
Art. 46 4. Register	17
Art. 47 Schadenersatz	17
Art. 48 Rechtsmittel	17
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 49 Vollzug	17
Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 51 Inkrafttreten	18

G:\G-STK_SEKR\Gesetzgebung\Jagd\Jagdgesetz_Vernehmlassungsvorlage.doc